

Satzung der Landeshauptstadt Schwerin über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Altstadt – Am Dom / Bischofstraße“ (Sanierungssatzung)

Auf Grund des § 142 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) und des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) hat die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin in ihrer Sitzung am 08.04.2019 folgende Sanierungssatzung beschlossen:

§ 1

Festlegung des Sanierungsgebietes

Im nachfolgend näher bezeichneten Gebiet liegen städtebauliche Missstände im Sinne von § 136 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BauGB vor. Dieses Gebiet soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert und umgestaltet werden. Das insgesamt 2,0178 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung „Altstadt – Am Dom/Bischofstraße“.

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile, die in der Anlage 2 aufgezählt sind, innerhalb der im Lageplan durch eine Linie gekennzeichneten, vom übrigen Stadtgebiet der Landeshauptstadt Schwerin begrenzten Fläche. Dieser Lageplan ist Bestandteil der Satzung und ist als Anlage 1 beigefügt.

§ 2

Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird unter Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 a BauGB durchgeführt.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 Satz 4 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Ausgefertigt am: 03.05.2019

Schwerin, den

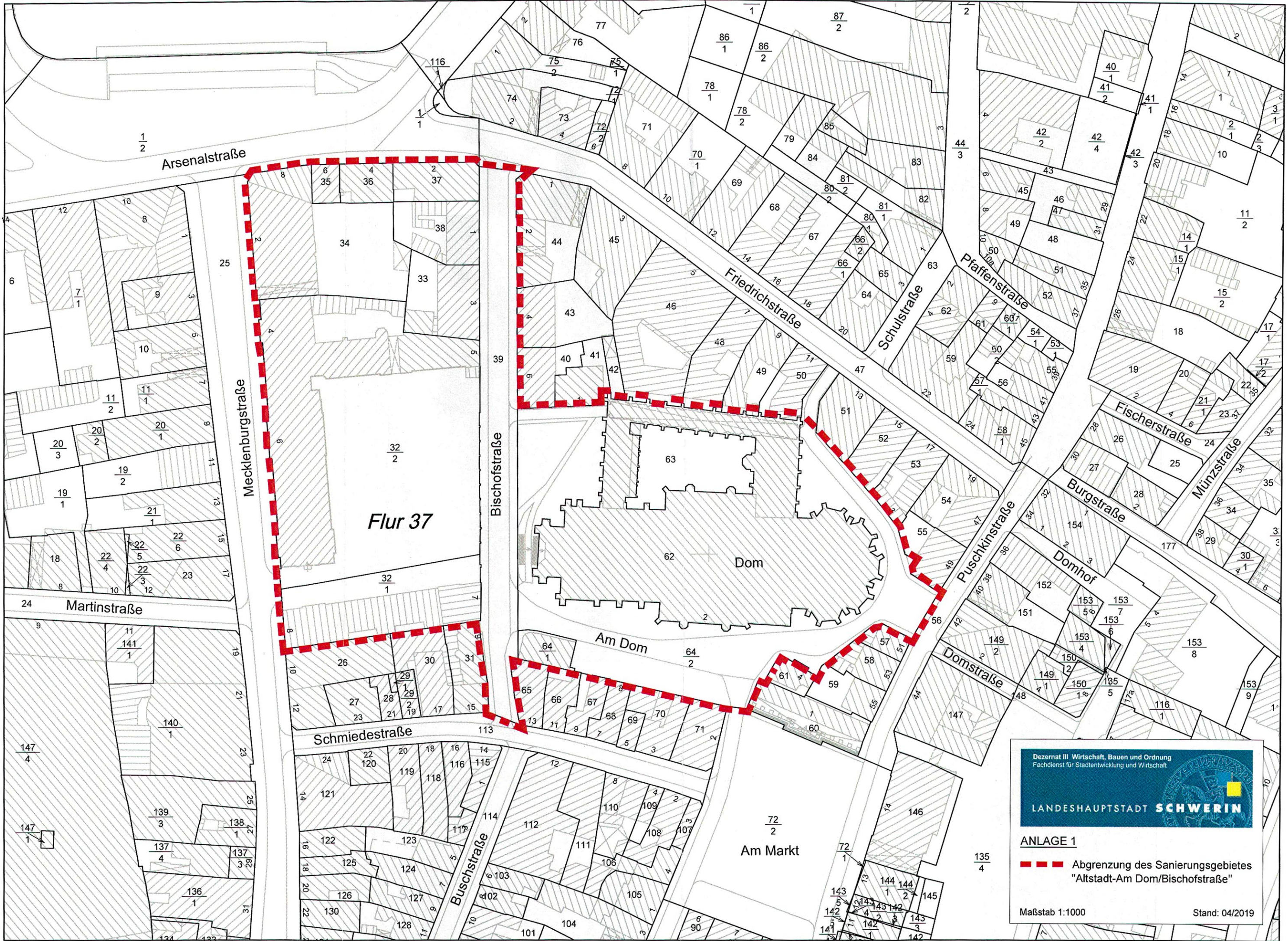
Siegel



Dr. Rico Badenschier

Der Oberbürgermeister





Dezernat III Wirtschaft, Bauen und Ordnung
 Fachdienst für Stadtentwicklung und Wirtschaft



LANDESHAUPTSTADT SCHWERIN

ANLAGE 1
 - - - - - Abgrenzung des Sanierungsgebietes
 "Altstadt-Am Dom/Bischofstraße"

Maßstab 1:1000 Stand: 04/2019

Anlage 2
Grundstücke im Sanierungsgebiet „Altstadt – Am Dom / Bischofstraße“

Nr.	Straße	Hausnummer	Flur	Flurstück	Grundbuchblatt
1	Am Dom	2	37	62	12782 BVNR 8
2	Am Dom	2	37	63	12782 BVNR 9
3	Am Dom		37	64/2	12782 BVNR 9
4	Am Dom		37	64/1	12782 BVNR 9
5	Bischofstraße		37	39	72389 BVNR 1
6	Bischofstraße	7	37	32/1	7833 BVNR 1
7	Bischofstraße	5	37	32/2	11919 BVNR 1
8	Bischofstraße	3	37	33	5423 BVNR 1 5424 BVNR 1 5426 BVNR 1 5427 BVNR 1 5430 BVNR 1 5433 BVNR 1 5425 BVNR 1 5428 BVNR 1 5429 BVNR 1 5431 BVNR 1 5432 BVNR 1
9	Bischofstraße	1	37	38	70260 BVNR 1
10	Arsenalstraße	2	37	37	70290 BVNR 1
11	Arsenalstraße	4	37	36	14075 BVNR 1
12	Arsenalstraße	6	37	35	72158 BVNR 1
13	Arsenalstraße Mecklenburgstraße	8 2	37	34	70407 BVNR 1

Hinweise

1. Die Sanierungssatzung wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.
2. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt Schwerin geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.
3. Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung M-V enthalten oder aufgrund derselben erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Ein Verstoß ist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschriften und der Tatsache aus der sich der Verstoß ergeben soll, gegenüber der Stadt Schwerin geltend zu machen.
4. Gemäß § 143 Abs. 1 BauGB wird auf die Vorschriften der §§ 152 bis 156 a BauGB (u.a. Ausgleichsbetragshebung) besonders hingewiesen.
5. Darüber hinaus bedürfen gemäß § 144 Abs. 1 und 2 BauGB nachstehend aufgeführte Vorhaben und Rechtsvorgänge der schriftlichen Genehmigung der Landeshauptstadt Schwerin:
 - a) Die im § 14 Abs. 1 BauGB bezeichneten Vorhaben und sonstigen Maßnahmen (§ 144 Abs. 1 Nr.1).
 - b) Vereinbarungen, durch die ein schuldrechtliches Vertragsverhältnis über den Gebrauch oder die Nutzung eines Grundstückes, Gebäudes oder Gebäudeteiles auf bestimmte Zeit von mehr als einem Jahr eingegangen oder verlängert wird (§ 144 Abs. 1 Nr. 2).
 - c) Die rechtsgeschäftliche Veräußerung eines Grundstückes und die Bestellung und Veräußerung eines Erbbaurechts (§ 144 Abs. 2 Nr. 1).
 - d) Die Bestellung eines das Grundstück belastenden Rechts; dies gilt nicht für die Bestellung eines Rechts, das mit der Durchführung von Baumaßnahmen im Sinne des § 148 Abs. 2 im Zusammenhang steht (§144 Abs. 2 Nr. 2).
 - e) Ein schuldrechtlicher Vertrag, durch den eine Verpflichtung zu einem der unter c) und d) genannten Rechtsgeschäfte begründet wird; ist der schuldrechtliche Vertrag genehmigt worden, gilt auch das in Ausführung dieses Vertrages vorgenommene Rechtsgeschäft als genehmigt (§ 144 Abs. 2 Nr. 3).
 - f) Die Begründung, Änderung oder Aufhebung einer Baulast (§ 144 Abs. 2 Nr. 4).
 - g) Die Teilung des Grundstückes (§ 144 Abs. 2 Nr. 5)
6. Die Landeshauptstadt Schwerin wird das Grundbuchamt gemäß § 143 Abs. 2 BauGB ersuchen, den Sanierungsvermerk in Abteilung II der Grundbücher der im Sanierungsgebiet belegenen Grundstücke einzutragen.

7. Die Sanierungssatzung nebst Lageplan und Flurstücksverzeichnis sowie alle vorgenannten Paragraphen können von jedermann in der Stadtverwaltung Schwerin, Am Packhof 2-6, Fachdienst Bauen und Denkmalpflege, Zimmer 1069, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Auch im Internet können Sie sich unter www.schwerin.de/stadterneuerung informieren.